

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 36/12 BH

L 6 AS 253/12 RG (Hessisches LSG)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Marburg Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, - Kreis Job Center -,
Uferstraße 20, 35037 Marburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Mai 2012 - L 6 AS 253/12 RG - Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit diversen, als "Nichtigkeitsklage" bezeichneten Anträgen gegen den Beschluss des Hessischen LSG vom 22.3.2012 (*L 6 SF 22/12 AB*), um eine Wiederaufnahme bzw Fortsetzung des Verfahrens bezüglich seines Ablehnungsgesuchs zu erreichen. Das LSG hat seine Anträge auf Aufhebung des Beschlusses vom 22.3.2012, auf Feststellung der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung der Richterbank sowie auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 4.5.2012 als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 11.6.2012 ausdrücklich zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 11.6.2012 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 4.5.2012 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Das LSG hat zutreffend, der Ausgangsentscheidung folgend, hier die Entscheidungsform des Beschlusses gewählt (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl, 2012, § 179 RdNr 7*). Auch die Rechtsmittelmöglichkeiten oder -beschränkungen folgen denen des Ausgangsverfahrens.
- 4 Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

